



Nr. 23 / 24. November 2017

Inhaltsübersicht

Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung

Verwaltungszustellungsrecht;
Bestimmung einer Stelle zur Bekanntmachung
öffentlicher Zustellungen nach dem Verwaltungs-
zustellungsgesetz (VwZG) und Bayerischem
Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungs-
gesetz (BayVwZVG)

167

Bekanntmachung des Bergamts Südbayern;
Bergrechtliches Betriebsplanverfahren zur
Durchführung von geophysikalischen Unter-
suchungsarbeiten (seismischen Messungen)
in dem Landkreis München;
Öffentliche Auslegung

174

Kommunalverwaltung

Berichtigung der Satzung zur Änderung mit
gleichzeitiger Neufassung der Unternehmens-
satzung für das gemeinsame Kommunal-
unternehmen „Chiemseehospiz gKU“

167

Bauwesen

Planfeststellung für das Bauvorhaben
St 2046 Ortsumfahrung Mühlried und Königslachen;
Planfeststellung nach Art. 36 ff. BayStrWG
in Verbindung mit Art. 72 ff. BayVwVfG
– Anhörungsverfahren/Erörterungstermin –

175

Haushaltssatzung des Zweckverbandes
Deutsches Hopfenmuseum für das
Haushaltsjahr 2017

171

Landesentwicklung

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband
Kommunales Dienstleistungszentrum Oberland,
83646 Bad Tölz und der Gemeinde Polling,
82398 Polling, Lkrs. Weilheim-Schongau

172

Auslegung des Entwurfs zur 13. Teilfortschreibung
des Regionalplans Südostoberbayern,
Kapitel „Land- und Forstwirtschaft“

176

Regionaler Planungsverband München
Planungsausschuss-Sitzung am
5. Dezember 2017

176

Wirtschaft und Verkehr

Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und Gesetz über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP);
Antrag des Herrn Jakob Schaetz auf Erteilung einer
luftverkehrsrechtlichen Genehmigung zur Anlage und
zum Betrieb des Hubschraubersonderlandeplatzes
Bernried auf Teilflächen der Grundstücke mit den
Fl.Nrn. 1390, 760, 1388 und 1386 der Gemarkung
Bernried am Starnberger See

173

Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Verwaltungszustellungsrecht; Bestimmung einer Stelle zur Bekanntmachung öffentlicher Zustellungen nach dem Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) und Bayerischem Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (BayVwZVG)

Für Maßnahmen der Regierung von Oberbayern, Außenstelle Bayerisches Transitzentrum Manching/Ingolstadt (BayTMI), wird folgende Stelle für den Aushang der Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung nach Art. 15 BayVwZVG und § 10 VwZG allgemein bestimmt:

Bayerisches Transitzentrum Manching/Ingolstadt (BayTMI)
Am Hochfeldweg 20
85051 Ingolstadt
Gebäude 20
Schaukasten im Haupteingang, linksseitig

München, 17. November 2017
Regierung von Oberbayern

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

Kommunalverwaltung

CHIEMSEEHOSPIZ gKU

Berichtigung der Satzung zur Änderung mit gleichzeitiger Neufassung der Unternehmenssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen „Chiemseehospiz gKU“

In der Satzung zur Änderung mit gleichzeitiger Neufassung der Unternehmenssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen „Chiemseehospiz gKU“ vom 2. November 2017 (OBABI Nr. 22/10. November 2017 S. 159) wurde die Ausfertigungsformel am Ende der Satzung irrtümlich falsch abgedruckt. Die Satzung wird daher nachfolgend in berichtigter Form nochmals bekannt gemacht:

Der Verwaltungsrat des gemeinsamen Kommunalunternehmens „Chiemseehospiz gKU“ erlässt gemäß Art. 50 Abs. 6 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl S. 458), folgende Satzung zur Änderung mit gleichzeitiger Neufassung der Unternehmenssatzung in der Fassung vom 13. Januar 2017 (OBABI Nr. 2/20. Januar 2017 S. 9):

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital

(1) Das „Chiemseehospiz gKU“ ist ein selbstständiges Unternehmen (gemeinsames Kommunalunternehmen) in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts. Träger des gemeinsamen Kommunalunternehmens sind die Landkreise Berchtesgadener Land, Traunstein, Rosenheim sowie die kreisfreie Stadt Rosenheim.

(2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen „Chiemseehospiz“ mit dem Zusatz „gKU“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.

(3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in der Gemeinde Bernau a. Chiemsee im Landkreis Rosenheim.

(4) Das Stammkapital beträgt 300.000 € – dreihunderttausend Euro –, wobei die Anteile der beteiligten Träger dem Anteil der Einwohnerzahl der beteiligten Träger an der summierten Gesamteinwohnerzahl der beteiligten Träger zum 30. Juni 2016 entsprechen.

(5) Das Stammkapital wird ausschließlich durch Bareinlage erbracht.

§ 2

Gegenstand des Kommunalunternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung, der Erwerb sowie der Betrieb von stationären Hospizeinrichtungen zur Versorgung der Bevölkerung der Einwohner der beteiligten Träger mit den Dienstleistungen eines stationären Hospizes. Soweit Kapazitäten vorhanden sind, werden auch Personen mit Wohnsitz außerhalb des Gebiets der beteiligten Träger versorgt.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Das Chiemseehospiz gKU verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des gemeinsamen Kommunalunternehmens ist in § 2 niedergelegt. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung und den Betrieb von stationären Hospizeinrichtungen. Das gemeinsame Kommunalunternehmen ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des gemeinsamen Kommunalunternehmens dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Träger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des gemeinsamen Kommunalunternehmens. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des gemeinsamen Kommunalunternehmens fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des gemeinsamen Kommunalunternehmens oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des gemeinsamen Kommunalunternehmens an die beteiligten Kommunen als Träger zurück, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder

kirchliche Zwecke zu verwenden haben. Die beteiligten Kommunen erhalten bei Auflösung oder Aufhebung des gemeinsamen Kommunalunternehmens oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Organe des Kommunalunternehmens

(1) Die Organe des Kommunalunternehmens sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.

(2) Dem Vorstand wird ein Beirat zur Seite gestellt.

§ 5

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied soweit der Verwaltungsrat nichts anderes bestimmt.

(2) Jeder Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist zulässig.

(3) Der Verwaltungsrat kann die Bestellung eines Vorstands vorzeitig aus wichtigem Grund widerrufen. Jeder Vorstand kann aus wichtigem Grund vorläufig seines Amtes enthoben werden. Eine Beschlussfassung nach Satz 1 und 2 bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen des Verwaltungsrates.

(4) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich, durch diese Unternehmenssatzung oder durch eine Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt ist. Er vertritt das Kommunalunternehmen nach außen. Im Falle der Verhinderung des Verwaltungsratsvorsitzenden hat der Vorstandsvorsitzende die Rechte aus § 8 Abs. 4 Satz 3 dieser Satzung. Mit Wegfall der Verhinderung hat er den Verwaltungsratsvorsitzenden unverzüglich über die getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

(5) Rechtsgeschäfte mit Angehörigen von Vorstandsmitgliedern bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.

(6) Der Vorstandsvorsitzende bereitet die Sitzungen des Verwaltungsrates im Benehmen mit dem Verwaltungsratsvorsitzenden vor und nimmt an diesen teil.

(7) Die Berichtspflicht des Vorstands an den Verwaltungsrat nach § 21 KUV wird gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 KUV auf die Abgabe eines schriftlichen Berichts alle sechs Monate beschränkt soweit der Verwaltungsrat nicht mit einfacher Mehrheit ein kürzeres Intervall beschließt.

(8) Er kann sich durch Mehrheitsbeschluss seiner Mitglieder eine Geschäftsordnung geben soweit ihm mehr als ein Mitglied angehört.

§ 6

Berichtspflichten des Vorstandes

(1) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.

(2) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat jährlich und zusätzlich auf Aufforderung durch denselben über die Gewinne und Verluste des Unternehmens sowie die Entwicklung des Unternehmens zu unterrichten. Soweit ersichtlich wird, dass die Verluste das im Wirtschafts- und Finanzplan ausgewiesene Defizit um mehr als zehn Prozent übersteigen, ist dies unverzüglich dem Verwaltungsrat zur Kenntnis zu geben.

§ 7

Der Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus den drei Landräten/Landrätinnen der Landkreise Berchtesgadener Land, Traunstein und Rosenheim sowie dem/der Oberbürgermeister/in der kreisfreien Stadt Rosenheim.

(2) Den Vorsitz des Verwaltungsrates hat der/die Landrat/Landrätin des Landkreises Rosenheim inne, soweit der Verwaltungsrat mit einfacher Stimmenmehrheit nicht ein anderes Mitglied des Verwaltungsrats zum/zur Vorsitzenden bestimmt. Die Wahl eines/einer Verwaltungsratsvorsitzenden ist in der Einladung zur Sitzung des Verwaltungsrats mit einer Ladungsfrist von mindestens vierzehn Tagen ab Zugang der Ladung bei den Trägern anzugeben. Der/Die Vorsitzende des Verwaltungsrats hat eine solche Wahl binnen Monatsfrist anzusetzen, soweit ein beteiligter Träger es verlangt. Nach der gleichen Maßgabe wählt sich der Verwaltungsrat einen/eine stellvertretende/n Vorsitzenden/Vorsitzende.

(3) Der Verwaltungsrat ermittelt das Stimmgewicht seiner Vertreter alle drei Kalenderjahre ab dem Jahr 2017 neu. Der Stimmanteil der jeweiligen Vertreter bemisst sich nach dem Anteil der Bevölkerungszahl auf dem Gebiet des jeweilig vertretenen Trägers zum 30. Juni des der Stimmgewichtsermittlung vorausgehenden Jahres im Verhältnis zur Summe der Bevölkerungszahlen auf den Gebieten der beteiligten Träger zu diesem Zeitpunkt. Für den Zeitraum 2017 bis 2019 ist der Stichtag daher der 30. Juni 2016. Der Verwaltungsrat hat stets insgesamt 10.000 Stimmen.

(4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates können sich mit Zustimmung ihrer jeweiligen Vertreter im Hauptamt nach Art. 33 Satz 3 LKrO sowie Art. 39 GO und mit Zustimmung der jeweiligen kommunalen Vertretungsorgane durch einen von ihnen danach frei zu bestimmenden Vertreter vertreten lassen. Art. 50 Abs. 4 KommZG ist für das Verfahren zu beachten. Die Vertretung ist dem Verwaltungsrat schriftlich zur Kenntnis zu geben.

(5) Der Verwaltungsrat hat den beteiligten Kommunen auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten zu geben, die ihm in Verbindung mit seiner Tätigkeit als Verwaltungsrat des Chiemseehospiz gKU zur Kenntnis gelangt sind.

(6) Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(7) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten keinerlei festgesetzte Entschädigungen, § 2 Abs. 2 KUV bleibt unberührt. Sie können die mit der Tätigkeit als Verwaltungsrat tatsächlich entstehenden Kosten dem gemeinsamen Kommunalunternehmen gegenüber geltend machen.

§ 8

Zuständigkeit des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat überwacht den Vorstand.

(2) Der Verwaltungsrat entscheidet über

1. die Änderung der Unternehmenssatzung.
2. die Änderung der Unternehmensaufgabe oder die wesentliche Erweiterung des Geschäftsbereiches.
3. eine Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals.
4. eine Auflösung oder Verschmelzung des Unternehmens.
5. die Bestellung und Abberufung eines Vorstands sowie die Regelung dessen Dienstverhältnisses.
6. die Feststellung und Änderung des Wirtschafts- und Finanzplanes.
7. Investitionsmaßnahmen, die insgesamt über einen Betrag von 100.000 € jährlich hinausgehen, soweit diese nicht im Wirtschafts- und Finanzplan enthalten sind.
8. die wesentliche Änderung des Betriebsumfanges des Kommunalunternehmens.
9. die Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen einschließlich einer Änderung der Beteiligungsquote oder der Teilnahme an Kapitalerhöhungen.
10. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, des Jahresgewinns, des Jahresverlustes sowie die Entlastung des Vorstandes.
11. die Bestellung des Abschlussprüfers.
12. den Erlass, die Änderung oder Aufhebung einer Geschäftsordnung für den Vorstand.
13. die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder des Vorstandes oder des Verwaltungsrates.

14. die Rückzahlung von Eigenkapital an die Träger des Kommunalunternehmens.

15. den Erwerb, die Belastung oder Veräußerung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten.

16. die Eingehung von Bürgschaftsverpflichtungen, Schuldübernahmen oder die Ausgabe von Anleihen.

17. die Mitgliedschaft in einem Arbeitgeberverband.

18. Rechtsgeschäfte mit Angehörigen von Mitgliedern des Vorstandes.

19. die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Mitglieder des Vorstandes, und an Bedienstete des Kommunalunternehmens, die mit diesen verwandt sind.

20. die Einstellung und Höhergruppierung von Angestellten mit einem Bruttogehalt von mehr als 80.000 € im Jahr.

(3) Bei Entscheidungen gemäß Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und 9 unterliegen die Verwaltungsratsmitglieder den Weisungen ihrer Gremien. Vor den in Satz 1 genannten, zu treffenden Entscheidungen sind die Träger rechtzeitig durch den Vorstand zu informieren.

(4) Dem Vorstand gegenüber vertritt dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates hat im Rahmen der Zuständigkeit des Verwaltungsrates nach § 8 die Befugnisse entsprechend Art. 37 Abs. 3 Satz 1 und 2 GO.

§ 9

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Verwaltungsratsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Zeit, Ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens am siebenten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf drei Tage abgekürzt werden. Bei Versendung durch einfachen Brief gilt die Ladung spätestens am 3. Tag nach der Aufgabe zur Post als zugegangen.

(2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Er tritt erstmalig spätestens drei Monate nach Gründung des gemeinsamen Kommunalunternehmens zusammen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Mitglied des Verwaltungsrates unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

(3) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet.

(4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die anwesenden Mitglieder bzw. deren Stellvertreter mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Stimmen repräsentieren. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.

(6) Beschlüsse des Verwaltungsrates nach § 8 Abs. 2 Nr. 1, 5, 8, 9, 19-20 bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen des Verwaltungsrates. Beschlüsse nach § 8 Abs. 2 Nr. 2-4 können nur einstimmig gefasst werden, Art. 50 Abs. 6 Satz 2 KommZG. Im Übrigen werden die Beschlüsse des Verwaltungsrates mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(7) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

(8) Soweit sich der Verwaltungsrat eine Geschäftsordnung gibt, richtet sich der Geschäftsgang nach den Regelungen dieser Geschäftsordnung.

(9) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nicht öffentlich. Der/Die Verwaltungsratsvorsitzende kann weitere Personen als Sachverständige zu den Sitzungen dazu bitten. § 2 Abs. 4 KUV bleibt unberührt.

§ 10 Beirat

Dem Vorstand steht ein Beirat zur Seite. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung des Beirats (BeiGO). Die Geschäftsordnung des Beirats wird vom Verwaltungsrat in seiner ersten Sitzung erlassen. Ihm steht auch das Änderungsrecht nach den Bestimmungen der BeiGO zu.

§ 11 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform, die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Chiemseehospiz gKU“ durch die Vertretungsberechtigten.

§ 12 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Das Kommunalunternehmen ist unter Beachtung des öffentlichen Zwecks nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung.

(2) Der Vorstand hat insbesondere den Jahresabschluss sowie den Lagebericht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Verwaltungsrat nach Durchführung der Abschlussprüfung zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von sämtlichen Vorstandsmitgliedern unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind den beteiligten Kommunen zuzuleiten.

(3) Auf das gemeinsame Kommunalunternehmen findet die Kommunalhaushaltsverordnung-Kameralistik Anwendung, § 1 Abs. 4 KUV. § 20 KUV bleibt unberührt.

§ 13 Verlustrausgleich und Jahresgewinn

(1) Stellt der Verwaltungsrat einen Verlust des gemeinsamen Kommunalunternehmens im abgelaufenen Geschäftsjahr fest, so ist der Verlust in voller Höhe durch die Träger dem gemeinsamen Kommunalunternehmen gegenüber auszugleichen soweit er nicht durch Rücklagen des gemeinsamen Kommunalunternehmens, die über das Stammkapital des gemeinsamen Kommunalunternehmens hinausgehen oder durch Spendenmittel Dritter gedeckt werden kann.

(2) Zur Ermittlung der Höhe der Ausgleichspflicht pro Träger ist der Gesamtverlust des Hospizes in zwei Verlusthälften zu teilen.

Der jährliche Anteil der jeweiligen Träger am Verlust bemisst sich mit Bezug auf die erste Verlusthälfte nach dem Anteil der Stimmen der Träger im Verwaltungsrat zum Ablauf des Rechnungsjahres in dem der Verlust angefallen ist.

Der jährliche Anteil am Verlust der jeweiligen Träger bemisst sich mit Bezug auf die zweite Verlusthälfte nach dem Anteil der Belegung des Chiemseehospizes nach Platztagen im Rechnungsjahr mit Personen, die vor ihrer Aufnahme in das Hospiz ihren ersten Wohnsitz auf dem jeweiligen Gebiet des jeweiligen Trägers hatten im Verhältnis zur Gesamtzahl der Platztage, die im Rechnungsjahr von Personen in Anspruch genommen wurden, die vor der Aufnahme in das Hospiz ihren ersten Wohnsitz auf dem Gesamtgebiet aller beteiligten Träger hatten.

(3) Eine Teilung nach § 13 Abs. 2 Satz 1 erfolgt nicht in den Geschäftsjahren 2017 bis 2019. In diesen Geschäftsjahren bemisst sich die Ausgleichspflicht pro Träger am Gesamtverlust alleine nach § 13 Abs. 2 Satz 2.

(4) Verzögert sich die erste Inbetriebnahme des Hospizes derart, dass in den Jahren nach 2019 noch kein Betrieb über den gesamten Jahreszeitraum stattfindet, so findet auf den Verlustausgleich der betroffenen Rechnungsjahre alleine § 13 Abs. 2 Satz 2 Anwendung.

(5) Die Anzahl der Platztage von Personen, die vor der Aufnahme nicht ihren ersten Wohnsitz auf dem Gesamtgebiet aller beteiligten Träger hatten, spielt für die Berechnung des Verlustausgleichs keine Rolle.

(6) Ein Platztag entspricht der Belegung eines einzelnen Hospizplatzes pro Tag wobei der Tag der Aufnahme nicht mitzurechnen ist.

(7) Ein Jahresgewinn ist grundsätzlich nicht aus dem gemeinsamen Kommunalunternehmen zu entnehmen und verbleibt im Vermögen des gemeinsamen Kommunalunternehmens zur Deckung zukünftiger Verluste, zur Sondertilgung von Verbindlichkeiten oder zur Vornahme von zukünftigen Investitionen.

Soweit der Jahresgewinn aus dem originären Hospizbetrieb (DAWI-Leistung) stammt, wird er im Folgejahr zu den in Satz 1 genannten Zwecken ausschließlich für diese DAWI-Leistungen verwendet. Die Art. 5 und 6 des Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind, sind dabei zu beachten.

(8) Der Verlustausgleich findet jährlich spätestens zwei Monate nach Feststellung des Jahresabschlusses in bar statt.

§ 14 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

§ 15 Prüfungsrechte

Die beteiligten Kommunen, die für sie zuständigen Prüfungsorgane, insbesondere der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat die Rechte nach § 54 HGrG. Jeder Träger hat ein umfassendes, § 54 HGrG übersteigendes Prüfungs- und Einsichtsrecht. Art. 89 bis 93 LKrO sowie Art. 103 bis 107 GO bleiben unberührt.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung mit gleichzeitiger Neufassung der Unternehmenssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13. Januar 2017 (OBABI Nr. 2/20. Januar 2017 S. 9) außer Kraft. Das Kommunalunternehmen entstand mit dem Inkrafttreten der Unternehmenssatzung am 21. Januar 2017.

Rosenheim, 2. November 2017
„Chiemseehospiz gKU“

Wolfgang Berthaler
Landrat
Verwaltungsratsvorsitzender

Günther Pfaffeneder
Vorstand

ZWECKVERBAND DEUTSCHES HOPFENMUSEUM

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Deutsches Hopfenmuseum für das Haushaltsjahr 2017

I.

Aufgrund Art. 35 Abs. 2 und Art. 41 ff. des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und §§ 8 ff. der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Deutsches Hopfenmuseum folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2017 wird

| | |
|------------------------|-----------|
| im Verwaltungshaushalt | |
| in den Einnahmen auf | 389.800 € |
| in den Ausgaben auf | 389.800 € |

| | |
|--------------------------|----------|
| und im Vermögenshaushalt | |
| in den Einnahmen auf | 23.000 € |
| in den Ausgaben auf | 23.000 € |

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Umlage gemäß § 15 der Verbandssatzung wird für den Bezirk Oberbayern, den Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm und den Markt Wolnzach auf 51.500 € festgesetzt.

Die Sonderumlage des Marktes Wolnzach zum Ausgleich des Verwaltungshaushalts wird auf 32.300 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang im Rathaus in Wolnzach, Zimmer Nr. 15, Marktplatz 1, 85283 Wolnzach während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Wolnzach, im Oktober 2017

Zweckverband Deutsches Hopfenmuseum

Jens Machold

Verbandsvorsitzender

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunales Dienstleistungszentrum Oberland, Prof.-Max-Lange-Platz 9, 83646 Bad Tölz, vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Josef Janker und der Gemeinde Polling, Lkrs. Weilheim-Schongau, Kirchplatz 11, 82398 Polling, vertreten durch die erste Bürgermeisterin Felicitas Betz

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung:

§ 1

Aufgabe

(1) Die Gemeinde Polling ist gemäß § 88 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei zuständig für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG).

Dies betrifft die Verstöße, die im ruhenden Verkehr festgestellt werden und die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die weitere Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle).

(2) Ort, Umfang und Zeitraum der Geschwindigkeitsüberwachung bestimmt sich nach der Vereinbarung zwischen der Gemeinde Polling mit dem zuständigen Polizeipräsidium Oberbayern Süd.

§ 2

Übertragung der Aufgabe und hoheitlichen Befugnisse

(1) Die Gemeinde Polling überträgt im Rahmen der kommunalen Verkehrsüberwachung nach

- § 4a Abs. 1 Nr. 1 der Verbandssatzung (= Verstöße, die im ruhenden Verkehr festgestellt werden) und

- § 4a Abs. 1 Nr. 2 der Verbandssatzung (= Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen)

alle Aufgaben einschließlich der weiteren Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sowie alle hierfür notwendigen hoheitlichen Befugnisse auf den Zweckverband Kommunales Dienstleistungszentrum Oberland.

(2) Der Zweckverband Kommunales Dienstleistungszentrum Oberland führt diese Aufgabe nach Maßgabe der für die Landespolizei geltenden Vorschriften durch.

§ 3

Zusammenarbeit

(1) Die Einsatzzeiten, Einsatzorte und die näheren Einzelheiten der Durchführung der Geschwindigkeitsüberwachung werden zwischen den beteiligten Körperschaften in einvernehmlicher Absprache festgelegt.

(2) Die erforderlichen Vereinbarungen mit dem Polizeipräsidium Oberbayern Süd zur räumlichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeit bei der Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung trifft die Gemeinde Polling.

§ 4

Kostenregelung

Die Kostenregelung erfolgt entsprechend § 23 Abs. 2 der Verbandssatzung vom 11. Januar 2007 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung gilt auf die Dauer von zwei Jahren.

Eine Verlängerung der Zweckvereinbarung ist nicht möglich. Soll der Zweckverband über eine Gesamtlaufzeit von zwei Jahren weiterhin die übertragenen Aufgaben wahrnehmen, so muss die Gemeinde Polling Verbandsmitglied werden (§ 6 Abs. 3 der Verbandssatzung).

(2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bad Tölz, 27. Oktober 2017
Zweckverband Kommunales
Dienstleistungszentrum Oberland

Josef Janker
Verbandsvorsitzender

Polling, 6. November 2017
Gemeinde Polling

Felicitas Betz
Erste Bürgermeisterin

Die Regierung von Oberbayern hat die vorstehende Zweckvereinbarung mit Schreiben vom 9. November 2017 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung wird hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag des Herrn Jakob Schaetz auf Erteilung einer luftverkehrsrechtlichen Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Hubschraubersonderlandeplatzes Bernried auf Teilflächen der Grundstücke mit den Fl.Nrn. 1390, 760, 1388 und 1386 der Gemarkung Bernried am Starnberger See**

**Bekanntmachung vom 24. November 2017
Aktenzeichen 25-3-3721.4-2017-Bernried**

Herr Jakob Schaetz, Gallafilz 5, 82347 Bernried am Starnberger See, beantragte mit Schreiben vom 30. Juni 2015 die Genehmigung der Anlage und des Betriebs eines Landeplatzes für besondere Zwecke zur Durchführung von Starts und Landungen mit Hubschraubern (Hubschraubersonderlandeplatz) nach Sichtflugregeln bei Tage auf Teilflächen der Grundstücke mit den Flurnummern 1390, 760, 1388 und 1386 der Gemarkung Bernried am Starnberger See gemäß § 6 LuftVG.

Für das Vorhaben war nach § 3c Satz 1 in Verbindung mit Anlage 1 Ziffer 14.12.2 UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge hat. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG bekannt gegeben.

Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern –, Maximilianstraße 39, 80538 München, unter der Tel.-Nr. 089/2176-2949 eingeholt werden.

München, 24. November 2017
Regierung von Oberbayern

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Bekanntmachung des Bergamts Südbayern

Bergrechtliches Betriebsplanverfahren zur Durchführung von geophysikalischen Untersuchungsarbeiten (seismischen Messungen) in dem Landkreis München

Öffentliche Auslegung

Die Erdwärme Grünwald GmbH hat mit Schreiben vom 9. November 2017 bei der Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, einen Betriebsplan nach § 52 Bundesberggesetz (BBergG) für die Durchführung von geophysikalischen Untersuchungsarbeiten (seismischen Messungen) in dem Landkreis München zur Genehmigung eingereicht.

Ziel der seismischen Messungen ist die Erkundung des tieferen Untergrundes um Grundlagen für eine ganzheitlich optimierte und nachhaltige Reservoirerschließung für tiefegeothermische Anlagen im Bayerischen Molasse-Becken zu erarbeiten.

Das Vorhaben wird gemäß § 48 Abs. 2 Satz 2 BBergG durch das Bergamt Südbayern als zuständige Genehmigungsbehörde öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die zugehörigen Unterlagen liegen zu jedermanns Einsicht in der Zeit

**vom 20. November 2017 bis einschließlich
20. Dezember 2017 (Auslegungsfrist)**

bei folgender Stelle aus:

- Regierung von Oberbayern – Bibliothek,
Maximilianstraße 39, 80538 München, Zimmer A 104

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag
08:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag, Mittwoch und Donnerstag
13:00 bis 16:00 Uhr

Des Weiteren kann der Betriebsplan ab sofort auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern (www.regierung.oberbayern.bayern.de) unter der Rubrik „Aufgaben – Wirtschaft – Bergamt – Betriebsplanverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung“ eingesehen werden.

Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich **3. Januar 2018 (Einwendungsfrist)** können beim Bergamt Südbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder bei o. g. Stelle erhoben werden. Aus jeder Einwendung müssen sich eindeutig der geltend gemachte Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner anzugeben, soweit nicht ein Bevollmächtigter bestellt ist.

Auf Verlangen des Einwenders soll die Genehmigungsbehörde dessen Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller und die beteiligten Behörden unkenntlich machen, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Zulassungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidungen an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

München, 16. November 2017
Regierung von Oberbayern

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

Bauwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Planfeststellung für das Bauvorhaben
St 2046 Ortsumfahrung Mühlried und Königslachen;
Planfeststellung nach Art. 36 ff. BayStrWG in Verbindung
mit Art. 72 ff. BayVwVfG
– Anhörungsverfahren/Erörterungstermin –**

**Bekanntmachung vom 24. November 2017
Aktenzeichen ROB-32-4354.3-9-1**

1. Die Einwendungen und Stellungnahmen, die im Planfeststellungsverfahren zu o. g. Bauvorhaben fristgerecht eingegangen sind, wird die Regierung von Oberbayern mit den Beteiligten erörtern.

Der Erörterungstermin findet statt:

**am 4. Dezember 2017
für die Träger öffentlicher Belange, Leitungsträger und
anerkannten Naturschutzvereinigungen zu den jeweils
vertretenen Belangen**

**am 5. Dezember 2017
für die durch die Kanzlei Sibeth Partnerschaft Rechts-
anwälte Steuerberater mbB vertretenen Einwendungs-
führer**

**am 6. Dezember 2017
für die übrigen grundbetroffenen privaten Einwender
(ohne anwaltliche Vertretung)**

**am 7. Dezember 2017
für die übrigen nicht grundbetroffenen privaten Ein-
wender (ohne anwaltliche Vertretung)**

**Bei Bedarf werden die Termine am 11. Dezember 2017
bzw. 12. Dezember 2017 im selben Raum fortgesetzt.**
Ob ein solcher Bedarf vorliegt, wird jeweils am Ende eines
Erörterungstages bekanntgegeben und durch die genaue
Benennung des Folgetermins terminiert.

Veranstaltungsraum für die o. g. Termine ist jeweils

**Sportpark Mühlried, Turnhalle im EG,
Rinderhofer Breite 2,
86529 Schrobenhausen**

**Am 4. Dezember 2017 und am 5. Dezember 2017 begin-
nen die Termine jeweils um 10:00 Uhr, an allen übrigen
Tagen beginnen die Termine jeweils um 09:30 Uhr. Die
Termine dauern längstens bis voraussichtlich 17:00
Uhr; ein früherer Schluss der täglichen Erörterung
bleibt vorbehalten.**

2. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. An ihm können neben der Anhörungsbehörde und dem Träger des Vorhabens die Einwender, die sonstigen von dem Vorhaben Betroffenen, Behörden, Versorgungs- und Leitungsträger sowie die anerkannten Naturschutzvereinigungen teilnehmen, soweit nicht aus Gründen des Datenschutzes nur mit einzelnen Betroffenen zu erörtern ist und weitere Personen für diese Zeit von der Anwesenheit ausgeschlossen werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Regierung von Oberbayern zu geben.

An den festgesetzten Erörterungstagen werden die Einwendungen und Stellungnahmen der jeweils genannten Träger öffentlicher Belange, Leitungsträger, anerkannten Vereinigungen bzw. privaten Einwender besprochen.

Die genannten Personen können, soweit eine Anwesenheit nicht aus Gründen des Datenschutzes ausgeschlossen wird, auch an den Erörterungstagen, an denen sie nicht genannt sind, im Rahmen des verfügbaren Platzangebotes und ohne Rederecht teilnehmen.

Gleiches gilt für von dem Vorhaben Betroffene, die keine Einwendungen erhoben haben.

**Die Teilnahme am Erörterungstermin ist freiwillig.
Bei Nichterscheinen verbleibt es bei den form- und
fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen und Ein-
wendungen; diese werden auch ohne eine Teilnahme
am Erörterungstermin im Rahmen der Entscheidungs-
findung behandelt.**

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann, verspätete Einwendungen unberücksichtigt bleiben und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, können nicht erstattet werden.

4. Diese Bekanntmachung wird zusätzlich im Internet bereitgestellt und ist über folgenden Link erreichbar:
<http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/>.

München, 24. November 2017
Regierung von Oberbayern

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

Landesentwicklung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Auslegung des Entwurfs zur 13. Teilfortschreibung des Regionalplans Südostoberbayern, Kapitel „Land- und Forstwirtschaft“

Bekanntmachung vom 24. November 2017

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbands Südostoberbayern hat in seiner Sitzung am 21. November 2017 die Einleitung des Beteiligungsverfahrens zur 13. Teilfortschreibung „Land- und Forstwirtschaft“ beschlossen.

Gemäß Art. 16 Abs. 1 BayLplG sind zu beteiligen:

- die öffentlichen Stellen und in Art. 3 Abs. 1 Satz 2 genannten Personen des Privatrechts, für die eine Beachtungspflicht begründet werden soll,
- die in Art. 15 Abs. 3 genannten Behörden,
- die nach Naturschutzrecht im Freistaat Bayern anerkannten Vereine, soweit sie in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt sind,
- die betroffenen Wirtschafts- (mit Land- und Forstwirtschafts-) und Sozialverbände und
- die Öffentlichkeit

Zu diesem Zweck liegt der Entwurf der 13. Fortschreibung des Regionalplans Südostoberbayern vom 29. November 2017 bis 8. Januar 2018 während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten zur Einsicht für jedermann bei der Regierung von Oberbayern, Zimmer 5418, Maximilianstraße 39, 80538 München, sowie bei allen Landratsämtern der Region und der Stadt Rosenheim öffentlich aus.

Gleichzeitig sind die Verfahrensunterlagen in das Internet unter www.region-suedostoberbayern.bayern.de > Regionalplan > Fortschreibungen > 13. Fortschreibung eingestellt:

<http://www.region-suedostoberbayern.bayern.de/regionalplan/fortschreibungen/13-fortschreibung/>

Bis zum Ablauf der Anhörungsfrist am 8. Januar 2018 besteht Gelegenheit, sich schriftlich oder elektronisch zu den im Rahmen der Teilfortschreibung vorgesehenen Änderungen gegenüber dem Regionalen Planungsverband Südostoberbayern, Bahnhofstraße 38, 84503 Altötting, E-Mail: region18@lra-aoe.de zu äußern.

Rechtsansprüche werden gemäß Art. 16 Abs. 1 Satz 3 BayLplG durch die Beteiligung nicht begründet.

München, 21. November 2017
Regierung von Oberbayern

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

REGIONALER PLANUNGSVERBAND MÜNCHEN

Bekanntmachung

Tagesordnung

für die 246. Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes München am 5. Dezember 2017 um 10:00 Uhr im Großen Sitzungssaal der Landeshauptstadt München

1. Änderung des LEP-Änderungsentwurfs aufgrund der Maßgaben des Bayerischen Landtags
Stellungnahmen des RPV München
2. Änderung der Verbandssatzung (§ 16) und Geschäftsordnung (§ 8) – Regionaler Planungsbeirat
Empfehlung für die Verbandsversammlung
3. Gesamtfortschreibung des Regionalplans – Ergänzung der Auswertung des zweiten Anhörungsverfahrens
4. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für 2018
5. Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2016 und Entlastung
6. Verschiedenes

München, 8. November 2017
Regionaler Planungsverband München

Christian Breu
Geschäftsführer